



An den Grossen Rat

23.5609.02

WSU/P235609

Basel, 20. Dezember 2023

Regierungsratsbeschluss vom 19. Dezember 2023

Interpellation Nr. 151 Fina Girard betreffend «Unterbringung von Jugendlichen im Gefängnis durch die KESB»

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 6. Dezember 2023)

«Mitte November wurde durch eine Recherche von SRF Investigativ bekannt, dass es in der Schweiz wiederholt zu Fällen kommt, in der die KESB Minderjährige in Gefängnissen unterbringt, weil kein Betreuungsplatz für sie gefunden werden kann – zum Teil über Monate hinweg.¹ Daraufhin bestätigte ein Artikel in der bz, dass diese Praxis auch vom Kanton Basel-Stadt ausgeübt wird und es zu vergleichbaren Fällen im Gefängnis Waaghof kommt.² Gefährdete Kinder und Jugendliche, die von der KESB betreut werden, haben das Recht auf Schutz und eine ihren Bedürfnissen angepasste Betreuung. Mit einer Unterbringung in einem Gefängnis wird die soziale Integration und die Förderung von gefährdeten Jugendlichen weiter vernachlässigt, was dem Auftrag der KESB widerspricht. Eine solche Praxis ist auch in Zeiten mit knappen Betreuungsplätzen nicht tragbar.

1. Wie häufig kam es im Kanton in den vergangenen Jahren zu einer Unterbringung von gefährdeten Minderjährigen ohne Straftat in einem Gefängnis? Sind aktuell Minderjährige im Auftrag der KESB im Waaghof untergebracht?
2. Wie alt waren die Jugendlichen zum Zeitpunkt der Platzierung? Waren auch schulpflichtige Jugendliche in Gefängnissen untergebracht? Konnte deren Beschulung im Gefängnis gewährleistet werden?
3. Wie lange dauerten die Aufenthalte in den Einzelfällen?
4. Gab es die Möglichkeit für eine rechtliche Anfechtung, wurde diese genutzt und erhielten die Betroffenen Zugang zu einem juristischen Beistand?
5. In welchen Abteilungen wurden die Jugendlichen untergebracht? Wie sehen die Betreuungsstrukturen dort jeweils aus?
6. Welche therapeutischen Massnahmen konnten in den Gefängnissen angeboten werden? Wurden die Jugendlichen durch zusätzliche pädagogische und psychologische Fachpersonen individuell begleitet und betreut?
7. Wie häufig kommt es zu derartigen Betreuungs-Engpässen, dass für Jugendliche über längere Zeit kein angemessener Betreuungsplatz gefunden werden kann?

¹ <https://www.srf.ch/news/schweiz/umstrittene-kesb-praxis-jugendliche-landen-unschuldig-im-gefaengnis>

² <https://www.bzbasel.ch/basel/basel-stadt/unterbringung-bis-zu-zwei-monate-lang-auch-in-basel-landen-jugendliche-unverschuldet-im-gefaengnis-id.2545298>

8. Hatte der Regierungsrat vor der Veröffentlichung der Recherchen Kenntnis über diese Praxis der Basler KESB?
9. Erachtet der Regierungsrat die Unterbringung in einem Gefängnis als "geeignete Massnahme zum Schutz des Kindes" gemäss Art. 307 ZGB?
10. Welche Massnahmen plant der Regierungsrat zu ergreifen, um
 - a. zusätzliche Betreuungsplätze zu schaffen, um solche Engpässe in Zukunft zu vermeiden?
 - b. die Notwendigkeit für eine Unterbringung in einem Gefängnis zu unterbinden?

Fina Girard»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Vorbemerkungen

Es besteht keine Praxis der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt (KESB BS) zur Unterbringung von Jugendlichen in der Jugendabteilung des Untersuchungsgefängnisses Waaghof. Die KESB BS unternimmt im Einzelfall alle möglichen Massnahmen, um eine Unterbringungen im Waaghof zu verhindern. Bevor eine Unterbringung in der Jugendabteilung des Waaghofs überhaupt in Betracht gezogen wird, müssen alle anderen Unterbringungsmöglichkeiten in der Deutschschweiz geprüft und abschlägig beantwortet worden sein. Das ist vor allem in Pikettsituationen (Wochenende und Platzierungen ausserhalb der Bürozeiten) der Fall, da sich in diesen Situationen die Suche nach einem Platz in einer sozialpädagogischen Institution jeweils als sehr schwierig bis unmöglich herausstellt. Das hat auch mit fehlenden Aufnahmepflichten in den sozialpädagogischen Institutionen zu tun.

Eine Unterbringung in der Jugendabteilung des Waaghofs ist in äusserst seltenen Situationen und nur für kurze Zeit zum Schutz der betroffenen Jugendlichen und Dritten notwendig. Dabei handelt sich in der Regel um sozialpädagogische Platzierungen von sich und andere schwerstgefährdenden Jugendlichen, die mangels Eignung weder in der offenen noch in der geschlossenen stationären Jugendpsychiatrie (in der UPKKJ Basel-Stadt sowie in der geschlossenen jugendpsychiatrischen Abteilung der Jugendpsychiatrie des Kantons Basellandschaft, B2J) Platz finden können. In der UPKKJ sind renitente, uneinsichtige und für andere jugendliche Patientinnen und Patienten auf der Station gefährliche Jugendliche nicht tragbar und in der Abteilung B2J mangels psychiatrischer Notwendigkeit nicht am richtigen Ort. In der Abteilung B2J besteht zudem nur für psychiatrische Notfälle eine Aufnahmepflicht.

Die KESB BS steht in diesen Situationen vor der Wahl, die betroffenen Jugendlichen in der für sie und andere schwerstgefährlichen Situation sich selbst zu überlassen oder sie zu ihrem Schutz für kurze Zeit in der Jugendabteilung des Waaghofs unterzubringen. Es geht dabei nicht um Bagatelten, sondern um schwerste Vulnerabilitäten und Drittgefährdungen. Zu nennen sind Suiziddrohungen, schwere Drohungen gegenüber Dritten, Widerstandsunfähigkeit, die eine hohe physische, psychische und sexuelle Missbrauchsgefahr für die betroffenen Jugendlichen beinhaltet, sowie die Gefahr einer Flucht bzw. eines Untertauchens und die damit für die Jugendlichen verbundenen Gefahren.

Die KESB BS macht sich die Entscheidung zur Unterbringung von Jugendlichen in der Jugendabteilung des Waaghofes nicht leicht, sieht aber aufgrund der Situation diesen Schritt in seltenen Situationen zum Schutz von schwer vulnerablen Jugendlichen als unumgänglich und notwendig an.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie häufig kam es im Kanton in den vergangenen Jahren zu einer Unterbringung von gefährdeten Minderjährigen ohne Straftat in einem Gefängnis? Sind aktuell Minderjährige im Auftrag der KESB im Waaghof untergebracht?*

Durchschnittlich kommt dies einmal pro Jahr vor. Derzeit sind von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt (KESB BS) keine Jugendlichen in der Jugendabteilung des Waaghofs untergebracht.

2. *Wie alt waren die Jugendlichen zum Zeitpunkt der Platzierung? Waren auch schulpflichtige Jugendliche in Gefängnissen untergebracht? Konnte deren Beschulung im Gefängnis gewährleistet werden?*

Die Jugendlichen sind in der Regel älter als 16 Jahre. In seltenen Einzelfällen waren die Jugendlichen auch schon 15-jährig. Die Beschulung steht bei diesen Jugendlichen in einer sozialpädagogischen Krisensituation nicht im Zentrum, da sie in ihrem sozialpädagogischen Ausnahmezustand regelmässig nicht beschulbar sind. Die Jugendlichen sind mehrheitlich nur einige Tage in der Jugendabteilung des Waaghofs und werden dort sozialpädagogisch engmaschig und gut betreut.

3. *Wie lange dauerten die Aufenthalte in den Einzelfällen?*

In der Regel wenige Tage. Die KESB BS unternimmt in Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugenddienst (KJD) alles, um die Unterbringung in der Jugendabteilung des Waaghofes so schnell wie möglich zu beenden und eine geeignetere Anschlusslösung zu finden.

4. *Gab es die Möglichkeit für eine rechtliche Anfechtung, wurde diese genutzt und erhielten die Betroffenen Zugang zu einem juristischen Beistand?*

Die KESB BS setzt in diesen Situationen unverzüglich eine Kindesvertretung ein und hört die Jugendlichen innerhalb von drei Tagen an. Gegen den vorsorglichen Entscheid kann unverzüglich am Verwaltungsgericht (Appellationsgericht Basel-Stadt) Beschwerde geführt werden.

5. *In welchen Abteilungen wurden die Jugendlichen untergebracht? Wie sehen die Betreuungsstrukturen dort jeweils aus?*

Die Unterbringung erfolgt in der Jugendabteilung des Untersuchungsgefängnisses. Die Sozialpädagoginnen der Jugendabteilung sorgen zusammen mit dem Aufsichtspersonal für eine durchgehende und professionelle Betreuung. Der Aufenthalt wird im Rahmen einer klaren Tagesstruktur nach sozialpädagogischen Grundsätzen und jugendgerecht ausgestaltet.

6. *Welche therapeutischen Massnahmen konnten in den Gefängnissen angeboten werden? Wurden die Jugendlichen durch zusätzliche pädagogische und psychologische Fachpersonen individuell begleitet und betreut?*

Sozialpädagoginnen bilden Teil des Betreuungsteams der Jugendabteilung des Untersuchungsgefängnisses. Für die ambulante psychiatrisch-psychologische Versorgung kann bei Bedarf das Fachpersonal der Abteilung Jugendforensik der UPK Basel beigezogen werden.

7. *Wie häufig kommt es zu derartigen Betreuungs-Engpässen, dass für Jugendliche über längere Zeit kein angemessener Betreuungsplatz gefunden werden kann?*

Ein Betreuungsengpass kommt äusserst selten vor. Es betrifft akute Ausnahme- und Pikettsituationen meist in der Nacht oder an den Wochenenden.

8. *Hatte der Regierungsrat vor der Veröffentlichung der Recherchen Kenntnis über diese Praxis der Basler KESB?*

Es handelt sich nicht um eine Praxis. Die KESB BS ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Verwaltungsbehörde, die als Fachbehörde unabhängig die Entscheidungen trifft (Art. 440 ZGB).

9. *Erachtet der Regierungsrat die Unterbringung in einem Gefängnis als "geeignete Massnahme zum Schutz des Kindes" gemäss Art. 307 ZGB?*

Wie in der Antwort zu Frage 8 ausgeführt sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in ihren Entscheidungen inhaltlich unabhängig. Als Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht (Appellationsgericht Basel-Stadt) für die inhaltliche Aufsicht der KESB BS zuständig. Generell kann gesagt werden, dass die Quote der vom Verwaltungsgericht gutgeheissenen Beschwerden gegen Entscheidungen der KESB BS sehr niedrig ist (unter 5%), was für die qualitativ hochstehende Arbeit dieser interdisziplinären Fachbehörde spricht.


10. *Welche Massnahmen plant der Regierungsrat zu ergreifen, um*
a. zusätzliche Betreuungsplätze zu schaffen, um solche Engpässe in Zukunft zu vermeiden?

Bei den betreffenden Jugendlichen steht nicht eine psychische Erkrankung im Vordergrund, sondern die sozialpädagogische Platzierung. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie der UPK ist für diese Jugendlichen deshalb nicht der richtige Ort. Ein Aufbau solcher Betreuungsplätze ist deshalb in den UPK nicht geplant. In der offenen Abteilung der Jugendpsychiatrie (UPKKJ) ist es nicht möglich, diese Jugendlichen zu betreuen. Im Rahmen von Nothilfe ist aber die jugendforensische Abteilung der Klinik für Forensik (UPKF) ausnahmsweise und bei gesicherter Kostenübernahme durch die einweisende Behörde bereit, solche Patientinnen und Patienten auf der Abteilung R3 (stationäre, geschlossene jugendforensische Abteilung) aufzunehmen.

- b. die Notwendigkeit für eine Unterbringung in einem Gefängnis zu unterbinden?*

Bei der Platzierung von sich und anderen schwerstgefährdenden Jugendlichen in der Jugendabteilung des Waaghofes handelt sich wie bereits ausgeführt weniger um Platzierungen aufgrund von Engpässen. Diese Jugendlichen können aufgrund der akuten Krisensituation weder in der offenen noch in der geschlossenen stationären Jugendpsychiatrie oder in Jugendheimen untergebracht werden. Auch können solche Plätze für hoch spezialisierte kurzfristige Unterbringungsmöglichkeiten in Notsituationen nicht auf Vorrat freigehalten werden. Die KESB BS benötigt in seltenen Krisensituationen die Möglichkeit, schwer vulnerable Jugendliche zu ihrem Schutz für kurze Zeit in der Jugendabteilung des Waaghofes unterbringen zu können.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin